

# Satzung

des Turnvereins (TV) 06 Bad Niederbreisig e.V. vom 07. April 1989 geändert am 08. April 2005 und am 08. März 2013

## § 1 Name und Sitz des Vereins/ Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turnverein 06 Bad Niederbreisig e.V. und er hat seinen Sitz in Bad Breisig. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Turngaues Rhein-Ahr-Nette im Turnverband Mittelrhein und des Sportbundes Rheinland.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt das deutsche Turnen, die umfassende Leibeserziehung in ihrer Vielseitigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- (2) Er will seine Mitglieder, besonders die Jugend, in die Überlieferung des olympischen Gedankens zu aufrechten Menschen, Staats – und Weltbürgern im Geist der Freiheit und der Menschenwürde erziehen helfen. Dabei arbeitet er eng mit den Eltern und den Einrichtungen der Jugendpflege zusammen.
- (2a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen – wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, legt dem Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des zuständigen Fachwartes.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
  - e) Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ältestenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig. Der Bescheid über den Ausschluss hat per Einschreiben zu erfolgen.

#### **§ 5 Beiträge**

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge, Umlagen und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

#### **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
- (2) Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Turnrat
- c) Der Vorstand
- d) Der Ältestenrat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt:
  - a) die Berichte der Fachgremien entgegenzunehmen,
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Turnrates,
  - c) die Wahl des Vorstandes, des Turnrates und der Fachwarte,
  - d) die Beschlussfassung über Anträge,
  - e) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- (2) Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung in der Regel innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens sieben Tage vorher durch Veröffentlichung im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Bad Breisig und durch Aushang in den Turnhallen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vorhandenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen sind stets im Wortlaut mit der Einladung anzukündigen und müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen nur behandelt werden, wenn sie spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen bzw. vorgetragen werden und diese mit 2/3 Mehrheit beschließt, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§ 10 Turnrat**

- (1) Der Turnrat besteht aus den Fachwarten und den Übungsleitern.
- (2) Der Turnrat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Oberturnwart geleitet.
- (3) Die Sitzung des Turnrates soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer  
dem Oberturnwart sowie vier weiteren Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.  
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (2a) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann jedoch bei Bedarf für einzelne Vorstandsmitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Turnrates.
  - b) Die Bewilligung von Ausgaben.
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regeln sich wie folgt:
  - a) der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich;
  - b) der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften an und erledigt den Schriftwechsel;
  - c) der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte, die von der Mitglieder – versammlung zu wählen sind;
  - d) darüber hinaus kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder mit weiteren Aufgaben z.B. Jugendarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

## § 12 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen langjährige Verdienste um den Verein haben. Den Vorsitzenden wählen sie aus ihrer Mitte.
- (2) Die Aufgaben des Ältestenrat sind:
  - a) Schlichtung von Streitigkeiten;
  - b) Durchführung von Ehrenverfahren.

### **§ 13 Sportgeräte/ Zeugwart**

- (1) Alle Sportgeräte des Vereins sind Vermögenswerte des Vereins.
- (2) Der Zeugwart trägt in Verbindung mit den Fachwarten Sorge für eine sach- und fachgemäße Behandlung und Unterstellung der Sportgeräte.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Turnrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 16 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur dieser Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Der

Beschluss zur Auflösung bedarf auch in diesem Fall einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Bad Breisig übergeben, die es bis zu einem Jahr treuhänderisch verwaltet für einen am Ort neu zu gründenden gemeinnützigen Turnverein. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. April 1989 genehmigt und von der Mitgliederversammlungen am 08. April 2005 und 08. März 2013 geändert.